

**Studienordnung
für den Diplomstudiengang Geowissenschaften, Studienrichtung Geologie
der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 8. Januar 2004**

Gemäß § 5 Abs. 1 i.V. mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) i.d.F. vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Geowissenschaften. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat am 17. Dezember 2003 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 3. Februar 2004 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 1. März 2004 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt. Sie gilt gem. § 109 Abs. 4 ThürHG als zustimmend zur Kenntnis genommen.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellungsklausel
- § 3 Studiendauer
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Akkumulierendes Leistungspunkte-System
- § 9 In-Kraft-Treten
- § 10 Übergangsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Auf der Grundlage der Diplom-Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geowissenschaften regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Fach Geowissenschaften mit der Studienrichtung Geologie. Das Studium endet mit dem Abschluss „Diplom-Geologin“ bzw. „Diplom-Geologe“ (Dipl.-Geol.)

§ 2

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 3

Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester, einschließlich der Zeiten für Prüfungen, ein achtwöchiges Berufspraktikum und die Anfertigung der Diplomarbeit. Davon entfallen 4 Semester auf das Grundstudium und 5 Semester auf das Hauptstudium. Das Hauptstudium umfasst ein viersemestriges Vertiefungsstudium im 5.-8. Semester und die Diplomarbeit, die in der Regel im 9. Semester angefertigt wird. Bei experimentellen Arbeiten stehen für die Diplomarbeit 9 Monate zur Verfügung.

§ 4

Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Für die Aufnahme des Studiums sind keine zusätzlichen Qualifikationsnachweise erforderlich. Gute naturwissenschaftliche Grundkenntnisse sind wünschenswert. Gute Kenntnisse der englischen Sprache begünstigen den Studienerfolg.

(3) Ein Studienbeginn ist zum Winter- und Sommersemester möglich. Empfohlen wird ein Studienbeginn zum Wintersemester.

§ 5

Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Im gemeinsamen Grundstudium der Geowissenschaften werden die Fachrichtungen Geologie, Geophysik und Mineralogie in gleichem Umfang gelehrt. Dazu kommt die mathematisch-naturwissenschaftliche Grundausbildung in Mathematik, Physik und Chemie. Im Hauptstudium erfolgt eine Spezialisierung in eine der drei Studienrichtungen Geologie, Geophysik oder Mineralogie. Schon im Grundstudium ist eine erste fachliche Orientierung durch Wahl eines Schwerpunktes in Mathematik, Chemie oder Biologie möglich. Im Hauptstudium kann innerhalb einer Studienrichtung zwischen verschiedenen Wahlpflichtkombinationen gewählt werden. Geländeveranstaltungen haben in den Geowissenschaften einen hohen Stellenwert.

(2) Ziel des Studiums ist die Ausbildung zu kompetenten, kritischen und verantwortungsbewussten Geowissenschaftlern, die selbstständig wissenschaftlich relevante Aufgaben lösen, interdisziplinär zusammenarbeiten und auch an der konstruktiven Weiterentwicklung ihres Faches mitwirken können. Die interdisziplinäre Arbeitsweise in den Geowissenschaften bedarf einer Verflechtung zwischen Geologie, Geophysik und Mineralogie einerseits sowie mit den Fachdisziplinen Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Geographie andererseits. Geowissenschaftler müssen die Bedeutung der Geowissenschaften für den Menschen und die Gesellschaft kennen und sich der Verantwortung der Geowissenschaften für die Umwelt und ihre Ressourcen bewusst sein.

§ 6

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium, das sich in ein Vertiefungsstudium von vier Semestern und die Diplomarbeit von einem Semester gliedert. Das Grundstudium endet mit der Diplom-Vorprüfung. Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen, die aus der Diplomarbeit und einem Kolloquium besteht.

(2) Der Gesamtumfang der obligatorischen und wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare und Praktika) beträgt 246 Kreditpunkte, von denen 120 auf das Grundstudium und 126 auf das Hauptstudium entfallen. Hierin sind Geländetage und die Diplomkartierung enthalten. Dazu kommt die Diplomarbeit (30 Kreditpunkte) sowie ein acht Wochen umfassendes Berufspraktikum.

(3) Das Grundstudium ist modular aufgebaut und umfasst zwei Blöcke: das gemeinsame geowissenschaftliche Grundstudium und eine Ausbildung in naturwissenschaftlichen Nebenfächern und Mathematik.

(4) Das gemeinsame geowissenschaftliche Grundstudium besteht aus folgenden 8 Modulen:

- Geowissenschaften A 9 CP (Kreditpunkte)
- Geowissenschaften B 9 CP
- Geologie A 9 CP
- Geologie B 9 CP
- Mineralogie A 9 CP
- Mineralogie B 9 CP
- Geophysik A 9 CP
- Geophysik B 9 CP

(5) Die Ausbildung in den naturwissenschaftlichen und mathematischen Nebenfächern besteht aus folgenden 4 Modulen:

- Chemie A 9 CP
- Mathematik A 12 CP
- Experimentalphysik A 15 CP

sowie als Wahlpflicht ein Modul aus:

- Chemie B 12 CP
- Biologie A 12 CP
- Mathematik B 12 CP

(6) Das Hauptstudium ist modular aufgebaut und umfasst die folgenden 11 Pflichtmodule:

- Geowissenschaften C 6 CP
- Geowissenschaften D 6 CP
- Historische Geologie 6 CP
- Regionale Geologie 6 CP
- Sedimentologie A 6 CP
- Fortgeschrittenenkartierung 6 CP
- Ingenieurgeologie/Rohstoffgeologie 6 CP
- Geologische Fernerkundung 6 CP
- Hydrogeologie A 6 CP
- Geländemodul Geologie 6 CP
- Kartierpraktikum 12 CP

sowie 8 Wahlpflichtmodule:

- fünf Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Geologie (je 6 CP)
- zwei Module entweder zur Geophysik oder zur Mineralogie für Geologen (je 6 CP)
- ein Modul zu einem Wahlpflicht-Nebenfach (12 CP).

Die Lehrinhalte und Leistungsbewertungen der einzelnen Module sind in der Prüfungsordnung und im Studienplan detailliert angegeben. Für das 8-wöchige Berufspraktikum ist ein Teilnahmeprotokoll zu erbringen. Das Hauptstudium endet mit der Diplomprüfung, die aus der Diplomarbeit und einem Kolloquium besteht. Das Kolloquium umfasst einen Vortrag über die Ergebnisse der Diplomarbeit mit anschließender Diskussion.

(7) Das Thema der Diplomarbeit wird nach dem erfolgreichen Abschluss der übrigen Module des Hauptstudiums und des Berufspraktikums vergeben. Die Diplomarbeit wird von einem Prüfungsbefugten (gemäß § 21 (4) ThürHG) des Instituts für Geowissenschaften der FSU Jena betreut, der dem Fachgebiet Geologie angehört.

(8) Der Studienplan beschreibt den zeitlichen Ablauf, Art, Umfang und Bewertung der Lehrveranstaltungen im Grund- und Hauptstudium. Er dient als Hilfe für die Bewältigung der Studienanforderungen in der Regelstudienzeit.

(9) Die Schwerpunkte der Lehrinhalte sind im Studienführer Geowissenschaften des Instituts für Geowissenschaften, der aus dem Studienplan und einem kommentierten Vorlesungsverzeichnis besteht, zusammengestellt.

§ 7

Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung ist neben der Studienkommission der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Prüfungsausschuss des Institutes für Geowissenschaften verantwortlich. Die vom Institutsrat bestellten Studienfachberater für die drei Studienrichtungen werden dabei insbesondere bei der Aufnahme des Grundstudiums und beim Übergang vom Grundstudium zum Hauptstudium beratend tätig.

(2) Studieneinführungs- sowie Informationsveranstaltungen für Schüler und Interessenten werden vom Institutsrat gemeinsam mit den Studienfachberatern organisiert.

(3) Für die Beratung in Prüfungsfragen und die Anerkennung von Studienleistungen ist der Prüfungsausschuss des Institutes für Geowissenschaften zuständig. Nach Ende des zweiten Semesters ist eine individuelle Studienfachberatung unter Leitung eines Professors des Institutes für Geowissenschaften verpflichtend.

(4) Werden die Prüfungen aller zum Vordiplom gehörigen Module nicht bis zum Ende des 5. Semesters abgelegt, ist eine Pflichtberatung durch einen Universitätsprofessor der Studienrichtung Geologie zu Beginn des 6. Semesters erforderlich. Eine ebensolche Pflichtberatung muss nach Überschreiten der Regelstudienzeit um zwei Semester erfolgen.

§ 8

Akkumulierendes Leistungspunkte-System

(1) Für erfolgreich absolvierte Module werden Kreditpunkte vergeben. Gemäß der Prüfungsordnung werden für alle Module im Grund- und Hauptstudium sowie für die Diplomarbeit eine bestimmte Anzahl von Kreditpunkten vergeben.

(2) Die Aufteilung der Kreditpunkte auf die einzelnen Module und Lehrveranstaltungen ist im Studienplan und in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

§ 10

Übergangsbestimmungen

Studierende, die ihr Studium im Studiengang Geologie, Geophysik oder Mineralogie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vor Inkrafttreten der vorliegenden Studienordnung aufgenommen haben, schließen den Studienabschnitt, in dem sie sich befinden, nach der bisher geltenden vorläufigen Prüfungs- und Studienordnung ab. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Jena, 8. Januar 2004

Prof. Dr. Karl-Ulrich Meyn
Rektor der
Friedrich-Schiller-Universität Jena

Prof. Dr. Dieter Klemm
Dekan der
Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät